



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Claus Schaffer (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Kriminalität im Kontext von Zuwanderung - Lagebild Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht jährlich ein „Bundeslagebild: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“, seit 2016 auch mit Fallkonstellationen „Täter-Opfer-Beziehungen“ (vgl. BKA-Lagebild 2019, S. 52-53). In Mecklenburg-Vorpommern besteht nach aktueller Berichterstattung des „Nordkurier“ (<https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/immer-mehr-mv-buerger-opfer-von-kriminellen-asylbewerbern-0741977001.html>? vom 07.01.201) ein Auswerte-Tool, welches statistische Aussagen über das dortige Landeslagebild in diesem Kontext treffen kann.

1. Verfügt das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein über ein vergleichbares Verfahren, um Täter-Opfer-Beziehungen im Kontext von Zuwanderung statistisch zu erheben?

Antwort:

Das vom BKA veröffentlichte „Bundeslagebild: Kriminalität im Kontext mit Zuwanderung“ basiert auf den bundeseinheitlich erhobenen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

In diesem Bundeslagebild werden keine Aussagen bezogen auf einzelne Bundesländer getroffen und es erfolgt auch keine Zulieferung der einzelnen Bundesländer bezogen auf bestimmte Fragestellungen. Die in dem Bundeslagebild veröffentlichten Zahlen sind vielmehr das Ergebnis einer durch das BKA erstellten Auswertung der im jeweiligen Berichtsjahr durch die Polizeien der Länder und des Bundes übermittelten Einzeldatensätze und deren auswertbaren Inhalte.

In der PKS werden zu den Tatverdächtigen u.a. Angaben zur Staatsangehörigkeit sowie zum Aufenthaltsanlass erfasst.

Angaben zu den Geschädigten / Opfern werden nur bei sogenannten Opferdelikten erhoben. Hierbei handelt es sich um Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung).

Neben dem Alter und der Staatsangehörigkeit der Opfer werden auch Werte zur formalen Beziehung des Opfers zum Tatverdächtigen sowie zur räumlich – sozialen Beziehung des Opfers zum Tatverdächtigen erhoben. Angaben zum Aufenthaltsanlass der Opfer werden erst seit 2016 erfasst.

a) Falls ja, seit wann besteht dieses Verfahren?

Antwort:

Die Landespolizei Schleswig-Holstein verfügt seit 2009 über die technische Möglichkeit, sämtliche in der PKS erfassten Inhalte auszuwerten.

b) Welche Zeiträume können rückwirkend erfasst und ausgewertet werden?

Antwort:

Es stehen Daten rückwirkend ab 2005 zur Verfügung – hinsichtlich des Aufenthaltsanlasses der Opfer wird auf die Einschränkung aus der Antwort zur Frage 1 verwiesen.

2. Welche Fallzahlen hat das Land Schleswig-Holstein in den Jahren 2016 – 2020 für die statistische Auswertung eines Kriminalitätslagebildes im Kontext von Zuwanderung analog zu Veröffentlichung des BKA, bezogen auf die Fallkonstellationen

a) „Zuwanderer tatverdächtig – Opfer deutsch“

b) „Zuwanderer tatverdächtig – Opfer Asylbewerber/Flüchtling“

c) „Deutscher tatverdächtig – Opfer Asylbewerber/Flüchtling“,

erfasst und an das Bundeskriminalamt übermittelt?

Antwort:

Die unter 2. nachgefragten Fallzahlen zielen nicht auf die Darstellung der Beziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen ab, sondern auf die wechselnden Konstellationen der Staatsangehörigkeit bzw. des Aufenthaltsanlasses von Tatverdächtigen und Opfern.

Hierbei werden nichtdeutsche Personen mit Aufenthaltsanlass, Asylbewerber, Geduldete, international bzw. national Schutzberechtigte und Asylberechtigte oder unerlaubt aufhältige Personen berücksichtigt und zur Gruppe der Zuwanderer zusammengefasst.

Anzahl Straftaten	2016	2017	2018	2019
Zuwanderer tatverdächtig/ Opfer deutsch	952	1.125	1.320	1.371
Zuwanderer tatverdächtig /Opfer Zuwanderer	1.264	1.199	1.369	1.257
Tatverdächtiger deutsch/ Opfer Zuwanderer	181*	422	493	572

Die Fallzahlen der PKS 2020 werden erst im Rahmen der Landespressekonferenz am 18.03.2021 durch die Innenministerin des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht.

*Die Vergleichbarkeit der Fallzahlen mit denen der Folgejahre ist sehr eingeschränkt. In 2016 wurde der Aufenthaltsanlass von Opfern nur hilfsweise über einen Übergangswert in der Geschädigtenspezifik erhoben. Seit 2017 ist die Angabe zum Aufenthaltsanlass verpflichtend.